

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 12

ÄNDERUNG DER GESETZGEBUNG IN BEZUG AUF
EINKOMMENSTEUER, KÖRPERSCHAFTSSTEUER UND GEWINN-
ABFÜHRUNG

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil — Allgemeine Grundsätze

ARTIKEL I

Alle deutschen Steuergesetze sind ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Einstellung anzuwenden. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Grundsatz unvereinbar sind, werden aufgehoben;

insbesondere diejenigen, die vorschreiben, daß die deutschen Steuergesetze im nationalsozialistischen Geiste zu verstehen und auszulegen sind.

Zweiter Teil — Steuersätze

ARTIKEL II

Einkommensteuern — Steuerklassen

1. Für die Errechnung der Einkommensteuer werden die Steuerpflichtigen in folgende Steuerklassen eingeteilt:

{&) Steuerklasse I

Steuerklasse I umfaßt diejenigen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres, nicht verheiratet waren, und diejenigen, die in diesem Jahre nicht mindestens vier Monate verheiratet waren. Personen, die unter die unten aufgezählten Steuerklassen fallen, gehören nicht zur Steuerklasse I.

(b) Steuerklasse II

Zur Steuerklasse II gehören folgende Personen, soweit sie nicht in der dritten Gruppe einbegriffen sind:

- (I) Personen, die zu Beginn des Steuerjahres oder mehr als vier Monate in diesem Jahre verheiratet waren, sowie
- (II) Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Steuerjahres das 65. Lebensjahr erreicht haben.

(c) Steuerklasse III

- (I) Steuerklasse III umfaßt diejenigen Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (wie in Absatz (II) erläutert), oder denen diese Ermäßigung auf Antrag gewährt wird (wie in Absatz (III) erläutert).